



Bestattungsauftrag

Friedhof Zaisenhausen

Verstorbene/r

Name		Vorname	Geburtsname	
letzte Anschrift				
Geburtsdatum		Alter	Religion	
Sterbedatum		Uhrzeit		
Nr. Sterberegister				

Tag der Beerdigung/Trauerfeier (Bitte unzutreffendes streichen)

Datum		Uhrzeit	
Pfarrer			

Auftraggeber

Name		Vorname	
Anschrift			
Telefon		E-Mail	
Geburtsdatum		Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Verstorbenen	

Bestattungen

- ☐ Erdbestattungen im Sarg
- ☐ Tiefgrab
- ☐ Familiengrab /Kurzgrab (nicht zutreffendes bitte streichen)
- ☐ Einzelgrab
- ☐ Zubettung zum vorhandenen Erdgrab des/der _____
- ☐ Feuerbestattung/ Urnenbestattung
- ☐ Zubettung zum vorhandenen Erdgrab des/der _____
- ☐ Urnenbeisetzung Stelenkammer
- ☐ Urnenbeisetzung in die Stelenkammer des/der _____
- ☐ Urnenbeisetzung Urnengrab (für max. 4 Bestattungen)
- ☐ Urnenbeisetzung Baumgrab (für max. 1 Bestattung)
- ☐ Urnenbeisetzung Baumgrab (für max. 2 Bestattungen)
- ☐ Urnenbeisetzung in das Urnengrab des/der _____

Nutzung der Aussegnungshalle/Aufbahrungsräume

- ☐ Nutzung der Aussegnungshalle: Anzahl der Tage: _____
- ☐ Nutzung der Leichenzelle zur temporären Verweildauer: Anzahl der Tage: _____
- ☐ Trauerfeier mit Urnenbeisetzung
- ☐ Trauerfeier mit späterer Urnenbeisetzung

Sonstige Leistungen

Eine Veröffentlichung als Aushang

- ☐ ist erwünscht
- ☐ ist nicht erwünscht

Durchführung der Beisetzung

- Das Ausheben/Öffnendes Grabes/der Stele wurde durchgeführt ☐ vom Bestatter
☐ vom Gemeindeangestellten
- Die Urnenbeisetzung in das Urnengrab /die Urnenstele und das Schließen des Urnengrabs /der Urnenstele wurde durchgeführt ☐ vom Bestatter
☐ vom Gemeindeangestellten
- Das Schließen des (Urnen-) Grabes/der Stele wurde durchgeführt ☐ vom Bestatter
☐ vom Gemeindeangestellten

Bemerkungen

Gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Zaisenhausen müssen Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Auch sogenannte Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus einem entsprechenden leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Material bestehen.

Des Weiteren darf nach § 18 Abs. 6 und 7 der Friedhofssatzung an den Urnenstelen kein Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. angebracht sowie davor oder darauf abgelegt werden. Auch ist der Schriftzug auf den Urnenstelen einheitlich vorgegeben. Ebenso sind bei Baumgräbern für Urnen die Grabplatte und Schrift vorgegeben, auch hier ist das Ablegen von Kerzen oder Schmuck jeder Art untersagt.

Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen und werden bedacht.

Ort, Datum
Unterschrift (Auftraggeber)
Stempel und Unterschrift des beauftragten Bestattungsunternehmens
